

**HRRS-Nummer:** HRRS 2015 Nr. 328

**Bearbeiter:** Christian Becker

**Zitiervorschlag:** HRRS 2015 Nr. 328, Rn. X

---

**BGH 5 StR 18/15 - Beschluss vom 25. Februar 2015 (LG Flensburg)**

**Einleitung eines Strafverfahrens als frühestmöglicher Zeitpunkt der Aufklärungshilfe.**

**§ 46b StGB**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Flensburg vom 29. September 2014 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

**Gründe**

Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Angeklagte "die letzten konkreten Hinweise zu Ostern 2013" - 1  
31. März/1. April 2013 - gegeben (UA S. 11). Indes wurde er frühestens am 19. April 2013 (UA S. 72)  
Beschuldigter, als nach einem Hinweis eines Informanten bekannt wurde, dass der Angeklagte mit Heroin im  
gegenständlichen Verfahren Handel treiben könnte. Zu Recht hat das Landgericht bei dieser Sachlage das  
Vorliegen eines vertypen Strafmitderungsgrundes gemäß § 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB, § 31 Satz 1 Nr. 1  
BtMG verneint. Zwar regeln die genannten Vorschriften nicht ausdrücklich den Beginn ihres  
Anwendungsbereichs. Da sie aber an das aktuelle Strafverfahren gegen den Offenbarenden anknüpfen, stellt  
dessen Beginn den erstmöglichen Zeitpunkt dar, in dem dieser den Vorteil einer Strafmitderung erlangen kann  
(Schönke/Schröder/Kinzig, StGB, 29. Aufl., § 46b Rn. 19; Münch-Komm/Maier, 2. Aufl., 2012, § 46b StGB Rn.  
43; Fischer, StGB, 62. Aufl. 2015, § 46b Rn. 23; vgl. Senatsbeschluss vom 11. Februar 2015 - 5 StR 597/14).  
Dies ist dann der Fall, wenn gegen den Offenbarenden erstmals als Beschuldigter ermittelt wird (BGH, Urteil  
vom 30. Dezember 2014 - 2 StR 439/13). Das Landgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass sich  
andernfalls ein Informant durch Hinweise an die Ermittlungsbehörden eine Art "Bonusheft" anlegen könnte (UA S.  
74). Das gilt umso mehr, als der Angeklagte seine eigenen Taten zu späteren Zeitpunkten begangen hat und  
deshalb noch nicht "Täter" im Sinne des § 46b Abs. 1 Satz 1 StGB war.